

An
Bayerischer Landtag
Ausschuss für Wirtschaft und Medien,
Infrastruktur, Bau und Verkehr,
Energie und Technologie
Der Vorsitzende

Ihr Zeichen	Geschäftszeichen: Drs. 17/2137
Ihre Nachricht	vom 04.06.2014
Unser Zeichen	
Datum	26.06.2014

Betreff:
Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung
Änderung der Bayerischen Bauordnung, Drs. 17/2137

Sehr geehrter Herr Huber,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

vielen Dank für die Einladung zur Anhörung am 03.07.2014.

Vielen Dank für Ihre Fragen.

- 1) Wie beurteilen Sie die Gesetzentwürfe zur Änderung der Bayerischen Bauordnung?
- 2) Welche Vorschläge und Anregungen haben Sie zu den Gesetzesentwürfen?

Zur Frage 1) nehmen wir bezüglich Drs. 17/2137, Abstandsregelung 10H zwischen Windrädern und Wohnbebauung, wie folgt Stellung.

Der BUND Naturschutz in Bayern e.V. bittet den Ausschuss für Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie des Bayerischen Landtages, die von der Bayerischen Staatsregierung vorgeschlagenen Änderungen in der Bayerischen Bauordnung abzulehnen.

Begründung

- 1) Der Zubau von Windenergie in Bayern ist ein Gebot zur wirkungsvollen Durchsetzung der Energiewende. Die Energiewende muss dezentral erfolgen. Die Dezentralität der Energiewende ist erforderlich um die lokalen Potentiale der Stromproduktion mittels Erneuerbaren Energien effektiv vor Ort zu nutzen, um die Akzeptanz der Energiewende durch lokale Wertschöpfung zu erhöhen, um bei einer Stromproduktion mit fluktuierender Erneuerbaren Energien Sonne und Wind und steuerbarer Bioenergie lokal Netzstabilität zu erreichen und um Verluste durch Leitungsaufwand zu minimieren. Dezentrale Stromproduktion aus Windenergie in den Ländern ist ein wesentlicher Bestandteil für einen erfolgreichen Ausstieg aus der Atomenergie und zur Erreichung der Ziele des Klimaschutzes.

Das vorliegende Gesetz wird den energiepolitischen Erfordernissen und den von der Bayerischen Staatsregierung beschlossenen Zielen zur Energiewende nicht gerecht. Dieses Gesetz ist

kontraproduktiv, weil es die Durchsetzung der Erneuerbaren Energien in Bayern, rechtlich und wirtschaftlich behindert.

Das Gesetz ist auch nicht notwendig, weil die bisherigen Planungsinstrumente (z.B. die Regionalplanung) vollkommen ausreichend sind, einen unkontrollierten Zubau der Windkraft zu verhindern und alle widerstreitenden Belange auszugleichen.

- 2) Die im Grundgesetz festgelegte Gleichheit der Rechts- und Lebensverhältnisse in Deutschland gebietet eine einheitliche Regelung der Windenergiezulassung. Die geplante Änderung der Bayerischen Bauordnung würde für Bayern gegenüber anderen Bundesländern Deutschlands eine abweichende Rechtssituation gestatten. Dies wäre nur dann zulässig, wenn es objektive Gründe gäbe, die eine unterschiedliche Behandlung der planungsrechtlichen Zulassung von Windkraftanlagen erfordern würden. Dies ist nicht der Fall.

Ein spezifische Abstandsregelungen für Bayern würde gegen die grundgesetzliche Verteilung der Kompetenzen zwischen Bund und Ländern dem Land Bayern eine planungsrechtliche Kompetenz für Windenergieanlagen übertragen und in einem zentralen Feld der deutschen Energie- und Klimapolitik den Ländern extrem abweichende Regelungen ermöglicht. In der Änderung der Bauordnung ist beabsichtigt, eine Abstandsregel von 10H (10 mal die Höhe des Windrades mit Rotor) zu erlassen, was aufgrund der bayerischen Besiedlungsverhältnisse Windräder nur noch an Standorten in großen Wäldern und in Schutzgebieten ermöglichen würde, die dann auf etwa 0,05 % der Landesfläche beschränkt werden würde.

Auch die Länderöffnungsklausel erlaubt den Ländern nicht, durch überzogene Abstandsregeln die Privilegierung von Windkraftanlagen faktisch aufzuheben, wenn die Abstände so groß gewählt werden, dass Windkraftanlagen faktisch nicht mehr gebaut werden können. Eine Abweichungsmöglichkeit darf nicht dahingehend überdehnt werden, dass eine prinzipiell zulässige Anlagenart überhaupt nicht mehr errichtet werden kann.

- 3) Die Störung der Landschaft durch Windenergieanlagen im menschlichen Empfinden lässt sich nicht mit dem bloßen Parameter „Abstand“ beschreiben. Es kommt auf den Landschaftstyp, auf die tatsächliche Sichtbarkeit des Windrades, die eventuelle „Umzingelung“ und den Charakter der „gestörten“ Bebauung an. Der Schutz der Natur und der Landschaft wird mit diesem reinen Abstandsparameter nicht beschrieben, im Gegenteil, die Windräder würden damit potentiell in siedlungsferne und damit meist wertvolle Landschaftsräume abgedrängt. Nach der jetzigen Änderung der Bauordnung könnte auch das störende Gewerbegebiet vor Windenergieanlagen geschützt werden, ebenso wie eine Wohnhausbebauung, die aufgrund des Landschaftsreliefs oder dazwischen liegender Gewerbebebauungen, gar keinen Sichtkontakt zur Windenergieanlage besitzt.

Es ist auch bemerkenswert, warum die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen einen derart hohen Stellenwert bekommen soll wie sonst keinerlei andere Bautätigkeit.

Die Begründung zur Änderung der Bayerischen Bauordnung liefert keinerlei fachliche Begründung dieser „10H“-Regelung.

Das Schadensbild „Sichtbarkeit“ für Windenergieanlagen ist unverständlich. Übertrüge man diesen Abstandsvorschriften durch Sichtbarkeit auf andere Planungen, wären Flugplätze wegen der Sichtbarkeit auf- und absteigender Flugzeuge nicht zu genehmigen, wären neue Straßen wegen Sichtbarkeit zu verbieten, wären neue Gewerbegebiete, aber auch neue

Kraftwerksanlagen und auch Hochspannungsleitungen wegen Sichtbarkeit nicht zu genehmigen.

Der Abstand als typisierende Regel ist ungeeignet, um Konflikte im Feld „Erneuerbare Energie – Naturschutz – Landschaftsschutz – Umweltschutz“ zu minimieren. Der Erzeugung von Windenergie würde nach dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung in Bayern kein substantieller Raum mehr eingeräumt: Die Regionalplanung fand bis Mitte 2013 ca. 1 % der Landesfläche als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windenergie; dies würde nun auf ca. 0,05 % reduziert.

Menschen in der modernen Industriegesellschaft in Bayern verbrauchen Strom. Es ist daher ethisch begründbar und nachhaltig, dass dieser Strom dann auch in der anthropogen veränderten Kulturlandschaft produziert werden soll. Diese ethisch ableitbare Maxime ist in der Änderung der Bayerischen Bauordnung, welche eine „10-H“-Regelung vorschlägt, nicht zu erkennen.

- 4) Die Änderung der Bayerischen Bauordnung wird in Bayern dazu führen, dass Windenergieanlagen in siedlungsferne, weitgehend ungestörte Räume verbannt werden: Durch den Abstand von faktisch 2 Kilometern zur nächsten Wohnbebauung bleiben aufgrund der starken Zersiedelung von Bayern (Streusiedlungen) de facto nur noch große unzerschnittene Waldgebiete und große zusammenhängende naturnahe Flächen als Standorte übrig. Somit werden durch dieses Gesetz die naturnahen Flächen neu belastet und die anthropogen vorbelasteten Flächen in der Nähe von Wohnsiedlungen „entlastet“ und ein zusätzliches Konfliktpotential zwischen unterschiedlichen Zielen des Natur- und Umweltschutzes durch staatliche Regelungen hergestellt.

Hinzu kommt, dass aufgrund der Gesetzesänderung geplanten Abstandregel in Bayern die mühsam erarbeiteten Regionalpläne zur Windenergienutzung aufgehoben werden, soweit sie die neuen Abstandsregelungen nicht einhalten. Damit werden komplizierte, erfolgreiche Planungskonzepte mit einem Federstrich zu entwerfen. Eine derart rechtliche Kehrtwende im Planungsrecht wäre für Bayern beispielslos.

Diese Gesetzesänderung würde dazu führen, dass in Bayern die gesetzliche Möglichkeit entsteht, den Zubau der erneuerbaren Windenergie zu stoppen:

- 5) Bayern hatte von 2011 bis Mitte 2013 nahezu im Einvernehmen mit kommunalen Spitzenverbänden und Naturschutzverbänden Regeln entwickelt, um für Windenergie einen guten und akzeptierten Kompromiss zwischen den Erfordernissen der Energiewende, den Interessen der Bürgerschaft sowie des Natur- und Landschaftsschutzes zu gewährleisten:
- Energiekonzept „Energie Innovativ“ der Bayerischen Staatsregierung vom Mai 2011
 - Regionalplanung „Windenergie“ der Kommunalen Planungsverbände
 - „Hinweise zur Planung und Genehmigung zur Errichtung von WKA“ der Bayerischen Staatsregierung vom Dezember 2011, mit Regelungen für Raumordnung und Regionalplanung, Vorgaben für Abstände zur Wohnbebauung in Anlehnung am BImSchG / TA Lärm von 800 Meter, Berücksichtigung von Naturschutz und Landschaftsschutz durch Ausschlussgebiete, Zonierungskonzepte für LSG in Naturparks, Landschaftsbildbewertungen als Basis für Ausgleichszahlungen.
 - Regelungen zur Vermeidung von Umzingelungswirkung vom August 2013.
 - Planungshilfen für Regionalplanung und Kommunen im Energieatlas / Windatlas Bayern / Gebietskulisse Wind von 2012, mit Überarbeitung 2014.

Die nun in der Änderung der Bayerischen Bauordnung vorgeschlagene „10H“-Regelung würde das bisher Erreichte hinfällig machen und führt zu Unklarheiten und damit zu einer Verschlechterung der aktuellen Situation.

Die Bayerische Staatsregierung so wie der bayerische Landtag würden bei In-Kraft-Treten der in der Änderung der Bayerischen Bauordnung vorgeschlagenen „10H“-Regelung ihre energiepolitischen Ziele, wie in „Energie Innovativ“ vom Mai 2011 beschlossen, verfehlen und damit den schnellen Atomausstieg wie die Wirkung der Klimaschutzmaßnahmen gefährden.

Zu Beginn des Jahres 2011 waren in Bayern rund 400 Windkraftwerke am Netz. Zu Beginn des Jahres 2013 knapp 650. Mit der vom Bayerischen Kabinett beschlossenen Regelung zum Vertrauensschutz, Stichtag 4.2.2014, können in Bayern bis maximal 850 Windräder Strom erzeugen. Damit können gegenüber 2011 nur rund 500 neue Windräder gebaut werden. Das im eigenen Energiekonzept der Staatsregierung „Energie Innovativ“ vom Mai 2011 beschlossenen Ziel von 1000 – 1500 neuen Windrädern würde damit völlig verfehlt.

Mit der in der Änderung der Bayerischen Bauordnung vorgeschlagenen „10-H“-Regelung wird die Regionalplanung Windenergie faktisch unmöglich gemacht und durch eine Gemeindeplanungsmöglichkeit ersetzt. Damit wird der Gedanke, dass die Raumplanung eine überörtliche Abstimmung von widerstreitenden Belangen erreichen soll, konterkariert. Das stellt faktisch das Ende des Prinzips „Windenergie nach Plan“ dar, nach dem bislang die in der Region nach Abwägung der verschiedenen Belange bestgeeignetsten Flächen für die Windenergienutzung gesucht wurden.

- 6) Falls der Gesetzentwurf nicht sinnvoller Weise gänzlich zurückgezogen wird, sollte als absolute Mindestforderung vorgesehen werden, dass bereits regionalplanerisch beschlossene Vorrang- und Vorbehaltsgebiete rechtswirksam bleiben und damit als Planungsgrundlage Bestandskraft besitzen.

Der festgesetzte Abstand der „10-H“-Regelung ist mit 10 Mal der Höhe des Windrades so hoch gewählt, dass kaum noch Windenergieanlagen zulässig sind. Damit wird die Abstandsregelung nicht mehr zu einer Regelung der Art und Weise für die Errichtung von Windenergieanlagen, sondern zu einem Instrument der Verhinderung dieser Anlagen. Eine allgemeine Verhinderung von Windenergieanlagen wird aber durch die Länderöffnungsklausel im Bundesbaugesetz nicht getragen.

Außerdem würde die Errichtung von Windenergieanlagen auch für die geplanten Ausnahmeregelungen durch die Erfordernis, einen Bebauungsplan aufzustellen, stark kompliziert. Der Bürgerwille, Windenergieanlagen mit geringeren Abständen zuzulassen, könnte nur mit komplizierten Planungsinstrumenten erreicht werden. Über ein Bürgerbegehren kann die Ausnahme von der „10-H“-Regelung direkt nicht beschlossen werden, sondern nur die Verhinderung. Somit werden hier asymmetrische Rechtsschutzmöglichkeiten geschaffen.

Damit werden die Windenergiebefürworter im demokratischen Prozess faktisch benachteiligt, genau entgegengesetzt wie das bei Planungsverfahren zu Industrieanlagen der Fall ist.

Falls der Gesetzentwurf nicht sinnvoller Weise gänzlich zurückgezogen wird, stellt der BUND Naturschutz aus demokratischen Gründen die Mindestforderung, dass die Abweichungen durch einfachen Gemeinderatsbeschluss vorgenommen werden, so dass der Wille der gewählten Kommunalvertreter oder der Bürger über einen Bürgerentscheid direkt umgesetzt werden kann.

Unklar ist weiterhin, ob die „10-H“-Regelung drittschützend ist. Dies wird erst die Klärung durch die Rechtsprechung ergeben. In dem ganzen Bereich wird bis zur höchststrichterlichen Klärung eine rechtliche Unsicherheit bestehen, die den Zubau von Windenergieanlagen faktisch stoppen wird. Bürgerinvestitionen werden dadurch unmöglich gemacht, weil sich dezentrale Bürgerenergiegesellschaft und -genossenschaften aus finanziellen Gründen nicht auf langwierige Rechtstreite einlassen können.

Unnötig ist auch das Außerkraftsetzen des Bestandsschutzes des neuen Art. 83 I BayBO zum 31.12.2015. Es gibt keine Notwendigkeit diesen Bestandsschutz zu beschränken, weil dies zu einer Verzögerung der Genehmigungsverfahren einlädt.

- 7) Die Instrumentarien der Regionalplanung haben bis dato erfolgreich als Planungsgrundlage für einen auch von der Mehrheit der Bevölkerung akzeptierten Ausbau der Windenergie in Bayern gedient. Der BUND Naturschutz fordert, dass die bis Sommer 2013 gültige Regionalplanung mit ihren Instrumenten in Gänze erfolgreich weitergeführt und weiterentwickelt wird.

Falls der Gesetzentwurf nicht sinnvoller Weise gänzlich zurückgezogen wird, schlagen wir hierzu eine Änderung des derzeitigen Gesetzesentwurf vor.

Zur Frage 2) schlagen wir, falls der Gesetzentwurf nicht sinnvoller Weise gänzlich zurückgezogen wird, bezüglich Drs. 17/2137, Abstandsregelung 10H zwischen Windrädern und Wohnbebauung, folgende Änderung des Gesetzesentwurfes vor.

§ 1Nr 2 b des Gesetzes zur Änderung der Bayerischen Bauordnung erhält folgende Fassung:

- (1) § 35 Abs. 1 Nr.5 BauGB findet auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung, wenn diese Vorhaben einen Mindestabstand vom 10-fachen ihrer Höhe zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30BauGB), innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) und im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB einhalten, oder wenn diese in Windvorrang- oder Windvorbehaltsgebieten liegen, oder in den Flächennutzungsplänen der Gemeinden entsprechende Flächen für Windkraftanlagen ausgewiesen sind.
- (2) Die Gemeinde- und Stadträte können für die vom Schutzbereich dieser Abstandsflächen berührte Wohnbebauung durch Stadt- oder Gemeinderatsbeschluss die Einhaltung der in Abs.1 genannten Abstandsfläche auch für in der Flächennutzungs- und Raumplanung vorgesehen Flächen für Windkraftanlagen verlangen.
- (3) Höhe im Sinn des Abs. 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors. Der Abstand bemisst sich von der Mitte des Mastfußes bis zum nächstgelegenen Wohngebäude, das im jeweiligen Gebiet im Sinn des Abs. 1 zulässigerweise errichtet wurde bzw. werden kann.

Der geplante Absatz 3 entfällt.

- (4) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 4.

Kurzerläuterung:

Dieser Änderungsentwurf setzt nicht als Wunschvorstellung, sondern als politische Kompromisslinie konsequent den politischen Grundgedanken um, dass es den Gemeinden (und den Bürgern) möglich sein muss, für ihre Gemeindegebiete nach den bisherigen Planungsgrundlagen Gebiete für Windkraft auszuweisen. Durch einen einfachen Gemeinderatsbeschluss wäre es dann möglich, die 10 h – Abstandsflächenregel im Gemeindegebiet anzuwenden oder eben auch nicht.

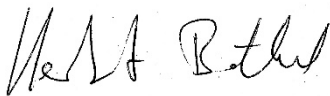
Gemeinden, die bereits Planungen für WKAs haben, müssen nicht umplanen, können es aber. Das vermeidet Bürokratie und Umsetzungskosten.

Ein derartiger Gemeinderatsbeschluss kann auch zum Gegenstand eines Bürgerbegehrens gemacht werden, so haben sowohl die Befürworter als auch die Gegner eine faire Chance auf Durchsetzung ihrer Positionen.

Beim Gesetzentwurf der Staatsregierung ist dies nicht der Fall, weil die Windkraftbefürworter ins komplizierte, mindestens ein Jahr dauernde Bebauungsplanverfahren gezwungen werden. Darüber hinaus ist vollkommen unklar, was für die Abwägung in diesen Verfahren die neu gesetzte Abstandsfläche bedeutet. Windkraftbefürworter können auch keinen bindenden Bürgerentscheid für Windkraft in einem Gemeindegebiet starten, weil die Inkraftsetzung eines bestimmten Bebauungsplanes nicht bürgerentscheidsfähig ist, wohl aber dessen Ablehnung.

Außerdem müssten bei diesem vorgeschlagenen Kompromiss nicht sämtliche Gebiete für WKAs neu beplant werden, weil die Planungen fortgelten, aber durch die Gemeinderäte oder die Bürger per Bürgerentscheid aufgehoben werden können.

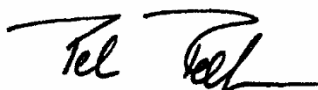
Mit freundlichen Grüßen



Dr. Herbert Barthel
Referent für Energie und Klimaschutz



Richard Mergner
Landesbeauftragter



Peter Rottner
Landesgeschäftsführer